



I. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Verkehrsflächen
 - öffentliche Verkehrsflächen
 - Maßangabe für Wegebreite in Meter
2. Flächen für Versorgungsanlagen
 - Elektrizität / Trafostation
3. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung
 - oberirdisches Stromkabel
4. Grünflächen
 - öffentliche Grünflächen
5. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
 - neuzupflanzende Bäume
 - neue geschlossene Gehölzpflanzung
 - vorhandene zu erhaltende Bäume
 - vorhandener zu erhaltender Gehölzbestand
 - vorhandene zu entfernende Bäume
 - vorhandener zu entfernender Gehölzbestand
6. Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

II. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Verkehrsflächen
 - 1.1. Öffentliche Verkehrsflächen
Die Deckschichten für öffentliche Verkehrsflächen sind in wassergebundener Bauweise auszubilden. Der Zufahrtbereich der Garagen ist in Rasenpflaster zulässig.
2. Grünflächen
 - 2.1. Öffentliche Grünflächen
Die nicht als öffentliche Verkehrsflächen befestigten Flächen sind als Ansaat- und Pflanzflächen mit Einzelbäumen, Baum- und Strauchgruppen mit Unterwuchs zu erhalten, neu anzulegen und zu pflegen.
 - 2.1.1. Vorhandener Vegetationsbestand
Der umfangreiche vorhandene Vegetationsbestand entlang des Grünzuges "Am Herzoggraben" bestehend aus Bäumen, Strauchgruppen und Unterwuchs ist soweit wie möglich zu erhalten. Bei allen geplanten baulichen Maßnahmen und Neupflanzungen ist der natürliche Charakter dieses Grünzuges zu erhalten und zu verbessern.
 - 2.1.2. Neupflanzung entlang des Grünzuges
Für Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern entlang des Grünzuges "Am Herzoggraben" werden ausschließlich heimische und standortgerechte Arten festgelegt (siehe PKT. 3.1. und 3.2.) Als zu pflanzender bzw. anzuzüchtender Unterwuchs sind nur bodendeckende Gehölze, Stauden, Kräuter und Gräser aus heimischen und standortgerechten Arten zulässig.
 - 2.1.3. Neupflanzung im Bereich der Bebauung
Im Bereich der vorhandenen Bebauung sind als Neupflanzung weiter zulässig:
Sträucher: Amelanchier lamarckii-Felsenbirne
Cornus mas-Kornelkirsche
Syringa vulgaris-Flieder
Mindestqualifikation: Solitär 3xv m.B. 125-150 h
Park- und Strauchrosen in Arten und Sorten
Bodendeckende Sträucher: Bodendeckende Rosen in Sorten
Hypericum calycinum-Johanniskraut

2.2. Schutz des Oberbodens

Bei allen baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, daß er jederzeit verwendet werden kann. Beim Abtrag ist größte Rücksicht auf das Wurzelwerk der zu erhaltenden Bäume zu nehmen.

3. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Landschaft.

- 3.1. Neuzupflanzende Bäume auf öffentlichen Grünflächen
Folgende Arten werden festgesetzt:
Acer platanoides - Spitzahorn
Alnus glutinosa - Schwarzerle
Fraxinus excelsior - Esche
Tilia cordata - Winterlinde
Mindestqualifikation: Hochstamm oder Stammbusch 3xv STU 18/20
- 3.2. Neuzupflanzende Sträucher für geschlossene Gehölzpflanzungen
Folgende Arten werden festgesetzt:
Corylus avellana - Haselstrauch
Cornus sanguinea - Hartriegel
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Salix in Arten - Weiden
Viburnum opulus - Schneeball
Taxus baccata - Eibe
Mindestqualifikation: Sträucher 2xv o.B. 80/175 je nach Art, Taxus: Solitär 4xv m.B. 60/80 cm breit, 80/100 cm hoch. Pflanzung in Gruppen von 3-7 Stück, 1 Pflanze pro 1.5m²
- 3.3. Vorhandene zu erhaltende Bäume und Sträucher
Die ausgewiesenen, vorhandenen und zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen, zu erhalten und wenn notwendig fachgerecht zu sanieren.
- 3.4. Vorhandene zu entfernende Bäume und Sträucher
Zu entfernende Bäume und Sträucher sind, soweit sie verpflanzungsfähig und verpflanzungswürdig sind, fachgerecht an geeignete Standorte zu verpflanzen, ansonsten zu roden.

4. Einfriedungen

- 4.1. Die vorhandenen Zäune sind, sofern sie außerhalb oder innerhalb der vermessenen Grundstücksgrenzen stehen, auf diese zurück- bzw. vorzusetzen.
- 4.2. Als Einfriedungen werden Holzstaketenzäune in einer Höhe bis 1.20 m festgesetzt.
- 4.3. Eine Einfriedung der schmalen Vorgärten im Bereich der Flurnummer 83, 157/1 und 157 ist nicht zulässig.

III HINWEISE

- Flurstücksgrenze
- Flurnummer
- Böschungen
- Treppen
- Holzsteg
- Regenablasskanal

1. Aufstellungsbeschuß
Der Stadtrat der Stadt Erding hat am 01.06.1989 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes für den Grünzug "Am Herzoggraben" beschlossen.
2. Bürgerbeteiligung
In der Zeit vom 06.11.1989 bis 29.11.1989 wurde die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.
3. Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.09.1990 bis 30.10.1990 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 20.09.1990 ortsüblich bekanntgemacht.
4. Satzung
Der Stadtrat der Stadt Erding hat am 18.12.1990 den Bebauungs- und Grünordnungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
5. Anzeige
Der Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde der Regierung von Oberbayern über das Landratsamt Erding mit Schreiben der Stadt Erding vom 11.03.1991 gemäß § 11 Abs. 1, 2. Halbsatz BauGB angezeigt.

Erding, 18.06.1991 Bauernfeind, 1. Bürgermeister

2. Nr. 202
 Bebauungsplan Nr. 119
 Fassung vom 06.12.1990
 Rechtsverbindlich seit 20.06.1991

Die Übereinstimmung der Planfertigung mit dem Original wird beglaubigt.
 Stadt Erding, Bayern
 18.06.1991
 Traut

STADT ERDING
 BEBAUUNGS- U. GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 119
 GRÜNZUG „AM HERZOGGRABEN“

M = 1:500

DIPL. ING. FH. HANS BAUER
 DIPL. ING. FH. ROLF LYNEN
 LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
 NORDRING 8 8051 MARZLING
 TEL. (08161) 63480 / 62293

MARZLING 06.12.1990

GEZ. TÜ/SCH 06.12.90
 GEA